

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Veränderung des Wählerverhaltens und der Parteienlandschaft auf der Grundlage des bisherigen Wahlrechts bei der Bundestagswahl 2017 eine Größe von 709 Abgeordneten angenommen. Eine weitere Erhöhung der Sitzzahl ist nicht ausgeschlossen. Dies könnte den Deutschen Bundestag an die Grenzen seiner Arbeits- und Handlungsfähigkeit bringen und die Akzeptanz des Parlaments in der Bevölkerung beeinträchtigen.

B. Lösung

Der Entwurf hält am Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl fest, bei dem die Personenwahl von Wahlkreisbewerbern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Verhältniswahl von Landeslisten der Parteien kombiniert ist und durch Anrechnung der gewonnenen Direktmandate auf die Listenmandate der Grundcharakter der Verhältniswahl gewahrt wird.

Auch an der mit der Wahlrechtsänderung von 2013 eingeführten Sitzzahlerhöhung zum Ausgleich von Überhangmandaten wird festgehalten. Es erfolgt weiterhin eine erste Verteilung der Sitze nach festen Sitzkontingenten der Länder mit bundesweiter Verteilung der Sitze in der zweiten Verteilung, um eine föderal ausgewogene Verteilung der Bundestagsmandate zu gewährleisten. Zur Verminde- rung der Bundestagsvergrößerung wird (1.) die Zahl der Wahlkreise mit Wirkung zum 1. Januar 2024 von 299 auf künftig 280 reduziert, (2.) mit dem Ausgleich von Überhangmandaten erst nach dem dritten Überhangmandat begonnen und (3.) ein weiterer Aufwuchs auch durch Anrechnung von Wahlkreismandaten auf Listenmandate der gleichen Partei in anderen Ländern vermieden, wobei der erste Zuteilungsschritt so modifiziert wird, dass weiterhin eine föderal ausgewogene Verteilung der Bundestagsmandate gewährleistet bleibt. Darüber hinaus wird (4.) dem Deutschen Bundestag aufgegeben, eine Reformkommission einzusetzen, die sich mit Fragen des Wahlrechts befasst und hierzu Empfehlungen erarbeitet.

C. Alternativen

Keine.

Die Beibehaltung der jetzigen Rechtslage kommt nicht in Betracht. Sie wäre mit dem Risiko behaftet, dass die Mandatszahlen und der damit verbundene Finanzbedarf weiter steigen, die Funktionsfähigkeit des Bundestages mit mehr Mandatsträgern jedoch eher beeinträchtigt wird.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 19/14672) schlägt eine Reduzierung der Wahlkreise von derzeit 299 auf 250 vor. Das ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel und würde dazu beitragen, das Anwachsen der Größe des Deutschen Bundestages zu verringern. Hierdurch würden jedoch die Wahlkreise so groß, dass eine angemessene Repräsentation durch Wahlkreisabgeordnete nicht mehr gewährleistet sein dürfte. Gerade in Flächenländern bestünde zudem die Gefahr, dass der Kontakt zwischen Bürgerinnen und Bürgern und ihren Abgeordneten beeinträchtigt würde.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungen des Bundeswahlgesetzes haben keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand zur Folge.

E. Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Bundeswahlgesetzes fallen Kosten insoweit an, als die Software des Bundeswahlleiters zur IT-unterstützten Ermittlung des Wahlergebnisses an das neue Verfahren der Mandatzuteilung angepasst werden muss. Wenn sich nach dem Ergebnis einer Bundestagswahl die Gesamtzahl der Sitze weniger erhöht, fallen nach dem Abgeordnetengesetz geringere Mehrkosten für die Amtsausstattung, Abgeordnetenentschädigung und Versorgungsansprüche Abgeordneter an.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 55 wie folgt gefasst:

„§ 55 Reformkommission“.

2. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „299“ durch die Angabe „280“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Zahl der nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze wird so lange erhöht, bis jede Partei bei der zweiten Verteilung der Sitze nach Absatz 6 Satz 1 mindestens die Gesamtzahl der ihren Landeslisten nach den Sätzen 2 und 3 zugeordneten Sitze erhält. Dabei wird jeder Landesliste der höhere Wert aus entweder der Zahl der im Land von Wahlbewerbern der Partei in den Wahlkreisen nach § 5 errungenen Sitze oder dem auf ganze Sitze aufgerundeten Mittelwert zwischen diesen und den für die Landesliste der Partei nach der ersten Verteilung nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Sitzen zugeordnet. Jede Partei erhält mindestens die bei der ersten Verteilung nach den Absätzen 2 und 3 für ihre Landeslisten ermittelten Sitze. Bei der Erhöhung bleiben in den Wahlkreisen errungene Sitze, die nicht nach Absatz 4 Satz 1 von der Zahl der für die Landesliste ermittelten Sitze abgerechnet werden können, bis zu einer Zahl von drei unberücksichtigt. Die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) erhöht sich um die Unterschiedszahl.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Zahl der in den Wahlkreisen des Landes von der Partei errungenen Sitze“ durch die Wörter „nach Absatz 5 Satz 2 für sie ermittelte Sitzzahl“ ersetzt.

- cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach Satz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In diesem Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach Satz 1 findet nicht statt.“

4. In § 46 Absatz 2 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
5. Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt nicht, solange die Partei in dem betreffenden Land Mandate gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 innehat.“
6. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55 Reformkommission

Beim Deutschen Bundestag wird eine Reformkommission eingesetzt, die sich mit Fragen des Wahlrechts befasst und Empfehlungen erarbeitet. Sie befasst sich auch mit der Frage des Wahlrechts ab 16 Jahren, der Dauer der Legislaturperiode und entwickelt Vorschläge zur Modernisierung der Parlamentsarbeit. Die Reformkommission wird darüber hinaus Maßnahmen empfehlen, um eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen und Männern auf den Kandidatenlisten und im Deutschen Bundestag zu erreichen. Die Kommission soll spätestens bis zum 30. Juni 2023 ihre Ergebnisse vorlegen. Das Nähere regelt ein vom Deutschen Bundestag unverzüglich zu verabschiedender Einsetzungsbeschluss.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 15. September 2020

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Veränderung des Wählerverhaltens und der Parteienlandschaft auf der Grundlage des bisherigen Wahlrechts bei der Bundestagswahl 2017 eine Größe von 709 Abgeordneten angenommen. Eine weitere Erhöhung der Sitzzahl ist nicht ausgeschlossen. Dies könnte den Deutschen Bundestag an die Grenzen seiner Arbeits- und Handlungsfähigkeit bringen und die Akzeptanz des Parlaments in der Bevölkerung beeinträchtigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf hält am Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl fest, bei dem die Personenwahl von Wahlkreisbewerbern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Verhältniswahl von Landeslisten der Parteien kombiniert ist und durch Anrechnung der gewonnenen Direktmandate auf die Listenmandate der Grundcharakter der Verhältniswahl gewahrt wird.

Auch an der mit der Wahlrechtsänderung von 2013 eingeführten Sitzzahlerhöhungen zum Ausgleich von Überhangmandaten wird festgehalten. Es erfolgt weiterhin eine erste Verteilung der Sitze nach festen Sitzkontingenten der Länder mit bundesweiter Verteilung der Sitze in der zweiten Verteilung, um eine föderal ausgewogene Verteilung der Bundestagsmandate zu gewährleisten.

Zur Verminderung der Bundestagsvergrößerung wird (1.) die Zahl der Wahlkreise mit Wirkung zum 1. Januar 2024 von 299 auf künftig 280 reduziert, (2.) mit dem Ausgleich von Überhangmandaten erst nach dem dritten Überhangmandat begonnen und (3.) ein weiterer Aufwuchs auch durch Anrechnung von Wahlkreismandaten auf Listenmandate der gleichen Partei in anderen Ländern vermieden, wobei der erste Zuteilungsschritt so modifiziert wird, dass weiterhin eine föderal ausgewogene Verteilung der Bundestagsmandate gewährleistet bleibt. Darüber hinaus setzt (4.) der Deutsche Bundestag eine Reformkommission ein, die sich mit Fragen des Wahlrechts befasst und hierzu Empfehlungen erarbeitet.

1. Reduzierung der Wahlkreise von 299 auf 280

Die unerwünscht große Bundestagsvergrößerung wird durch Überhangmandate und deren Ausgleich nach § 6 Absatz 5 Bundeswahlgesetz (BWG) verursacht. Überhangmandate drohen immer dann, wenn Wahlkreisbewerber einer Partei in den Wahlkreisen mehr Direktmandate gewinnen als der Partei nach dem Zweitstimmenverhältnis Sitze aus der Zahl der zu vergebenden Sitze zustehen. Zur Vermeidung von Überhangmandaten kann man also entweder die Sitzzahl erhöhen oder die auf die Sitzzahl der Partei anzurechnenden Direktmandate reduzieren.

Eine Reduzierung der Zahl der Wahlkreise senkt von vornherein die Zahl der Direktmandate, die im Rahmen der vorgeschalteten Mehrheitswahl in den Wahlkreisen maximal gewonnen werden können. Auch die Parteien, deren Wahlbewerber mehr Direktmandate gewinnen als auf die Landeslisten der Partei Sitze nach dem Zweitstimmenverhältnis im Rahmen der Verhältniswahl nach Landeslisten entfallen, würden bei der gleichen Stimmenzahl bei weniger Wahlkreisen voraussichtlich weniger Direktmandate gewinnen als bei der jetzigen Zahl von 299 Wahlkreisen.

Der Entwurf sieht daher eine Reduzierung der Wahlkreiszahl von 299 auf 280 Wahlkreise vor, um durch die kleinere Zahl von Direktmandaten dem Phänomen entgegenzuwirken, dass Wahlbewerber einer Partei in der Wahl in den Wahlkreisen (§ 5 BWG) mehr Direktmandate gewinnen als der Landesliste der Partei nach dem Zweitstimmenverhältnis in der Wahl nach Landeslisten (§ 6 BWG) Sitze zustehen. Damit die Wählerzahl pro Wahlkreis und die flächenmäßige Ausdehnung der Wahlkreise nicht die Möglichkeit des Kontakts zwischen Wäh-

lern und Wahlbewerbern bzw. Gewählten erheblich erschwert und so den Zweck der im Rahmen der Verhältniswahl realisierten Elemente der Personenwahl beschädigt, ist mit der Reduzierung um 19 Wahlkreise nur eine maßvolle Reduzierung der Wahlkreiszahl vorgesehen.

2. Einsetzen des Ausgleichs erst nach drei Überhangmandaten

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Parteien vor, wenn das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zugelassen wird, der den Charakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl aufhebt (BVerfGE 131, 316 [357 ff.]). Zwar hielt das Gericht an seiner Rechtsprechung fest, wonach die mit der ausgleichslosen Zuteilung von Überhangmandaten verbundene Differenzierung des Erfolgswerts der Wählerstimmen in begrenztem Umfang durch das besondere Anliegen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gerechtfertigt werden könne, um dem Wähler die Möglichkeit zu geben, im Rahmen der Verhältniswahl Persönlichkeiten zu wählen, die eine enge persönliche Bindung zu ihrem Wahlkreis haben (BVerfGE 131, 316, [365 ff.] mit Verweis auf BVerfGE 7, 63 [74 f.]; 16, 130 [140]; 95, 335 [360 f.]). Das darf aber nicht dazu führen, dass der Grundcharakter der Wahl als einer am Ergebnis der für die Parteien abgegebenen Stimmen orientierten Verhältniswahl aufgehoben wird (BVerfGE 131, 316 [367]).

Überhangmandate sind danach nur in eng begrenztem Umfang mit dem Charakter der Wahl als Verhältniswahl vereinbar. Fallen sie regelmäßig und in größerer Zahl an, widerspreche dies der Grundentscheidung des Gesetzgebers (BVerfGE 131, 316 [368 f.] unter Hinweis auf BVerfGE 95, 335 [365 f.]). In der Entscheidung vom 25. Juli 2012 sah das Gericht einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Anliegen möglichst proportionaler Abbildung des Zweitstimmenergebnisses im Bundestag und dem mit der Personenwahl verbundenen Belang uneingeschränkten Erhalts von Wahlkreismandaten dann nicht mehr als gewährt an, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreitet (BVerfGE 131, 316 [369]).

Der Entwurf nimmt nunmehr zur Reduzierung der Bundestagsgröße drei Überhangmandate in Kauf, indem er bei der Berechnung der Sitzzahlerhöhung nach § 6 Absatz 5 Satz 4 bis zu drei nicht anrechenbare Direktmandate unberücksichtigt lässt, und erst danach der Ausgleich durch Sitzzahlerhöhung einsetzt, so dass bei der endgültigen Sitzverteilung in der 2. Stufe nach § 6 Absatz 6 Satz 4 und 5 künftig bis zu drei unausgeglichene Überhangmandate entstehen können. Die damit in Kauf genommene Proporzbeeinträchtigung dürfte noch nicht dazu führen, dass der Ausgleich zwischen dem Anliegen möglichst proportionaler Abbildung des Zweitstimmenergebnisses und dem mit der Personenwahl verbundenen Belang uneingeschränkten Erhalts von Wahlkreismandaten nicht mehr als gewährt anzusehen wäre.

3. Modifikation der Auswirkung der ersten Stufe der Sitzzuteilung

Dadurch, dass unter der Rechtslage nach dem 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vor der endgültigen Sitzverteilung die Sitzzahl nach § 6 Absatz 5 BWG so lange erhöht wird, bis jede Partei bei der zweiten Verteilung der Sitze nach § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG mindestens die bei der ersten Verteilung nach den Absätzen 2 und 3 für sie ermittelte Sitzzahl zuzüglich der in den Wahlkreisen errungenen Sitze erhält, die nicht nach § 6 Absatz 4 Satz 1 von der für die Landesliste ermittelten Sitze abgerechnet werden können (Überhangmandate), ist sichergestellt, dass bei der Unterverteilung der in der Oberverteilung nach § 6 Absatz 6 Satz 1 BWG den Parteien zugeteilten Sitze alle Landeslisten die ihnen nach der ersten Verteilung zugeordneten Listenmandate erhalten.

Denn wenn nach der Erhöhung weniger als die Zahl der Listenmandate zuzüglich der Überhangmandate auf eine Partei entfällt, würde die durch § 6 Absatz 6 Satz 2, 2. Halbsatz BWG angeordnete vorrangige Verteilung der Sitze an die Landeslisten, bei denen Direktmandate anzurechnen sind, in der Unterverteilung anderen Landeslisten zu wenig Sitze zugeteilt und dadurch Direktmandate zu Lasten von Listenmandaten in anderen Ländern kompensiert. Das könnte im Extremfall dazu führen, dass einer Landesliste keine Sitze zugeteilt werden und die Zweitstimmen für diese Landesliste ohne Erfolg bleiben, weil die Sitze in der Unterverteilung innerhalb dieser Partei vorrangig anderen Landeslisten dieser Partei mit Direktmandaten zugewiesen wurden. Die Erhöhung der Sitzzahl in § 6 Absatz 5 BWG sichert damit also bisher nicht nur vor Verzerrungen des Parteienproporzes der Verhältniswahl durch Überhangmandate, sondern auch vor Verzerrungen des föderalen Proporzes durch Kompensation.

So wie der Entwurf künftig eine maßvolle Disparität zwischen Listenmandaten und Wahlkreismandaten sowie eine geringfügige Verzerrung des Parteienproporzes durch die Inkaufnahme von bis zu drei unausgeglichene Überhangmandaten in Kauf nimmt, wird eine Verzerrung des föderalen Proporzes durch Anrechnung von Direktmandaten auf Listenmandate in anderen Ländern teilweise in Kauf genommen. Denn wenn die Sitzzahlerhöhung nach § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG künftig nicht mehr in Höhe der in der ersten Stufe aus der Wahl nach Landeslisten zuzüglich der darauf nicht anrechenbaren Direktmandate, sondern nur noch die Zahl der Direktmandate oder, wenn diese höher ist, den Mittelwert zwischen der Zahl der Direktmandate und der Zahl der Listenmandate garantiert, dann ist den Landeslisten nur noch die Hälfte der Listenmandate garantiert, die andere Hälfte kann zur Anrechnung von Direktmandaten in anderen Ländern benutzt werden. So wie die Proporzverzerrung durch Überhangmandate zwischen den Parteien erst ab einer gewissen Höhe den Ausgleich zwischen dem Anliegen möglichst proportionaler Abbildung des Zweitstimmenergebnisses und dem mit der Personenwahl verbundenen Belang uneingeschränkter Erhalts von Wahlkreismandaten nicht mehr wahr, so wird die darin liegende Beeinträchtigung der Erfolgswertgleichheit der Zweitstimmen der Wähler der Partei in den verschiedenen Ländern nicht als Verletzung der Wahlrechtsgleichheit anzusehen sein, solange die Repräsentation durch Wahlbewerber der gleichen Partei im Bundestag sichergestellt ist und die Anrechnung von Direktmandaten in anderen Ländern nicht dazu führen, dass eine Landesliste gar keine Abgeordneten entsendet.

4. Einsetzung einer Reformkommission

Auch mit Verabschiedung des 26. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes besteht weiterhin Reformbedarf in Bezug auf das Wahlrecht. Deshalb wird dem Bundestag aufgegeben, eine Kommission einzusetzen, die sich mit Fragen des Wahlrechts befasst und hierzu Empfehlungen vorlegt. Die Kommission soll insbesondere auch aktuelle Reformdebatten etwa zur Frage des Wahlrechts ab 16 Jahren aufgreifen. Sie soll darüber hinaus Vorschläge zur Modernisierung der Parlamentsarbeit und zur Dauer der Legislaturperiode entwickeln. Ein Schwerpunkt der Kommissionsarbeit soll auf der Entwicklung von Empfehlungen liegen, um vor dem Hintergrund einer nach wie vor festzustellenden deutlichen Unterrepräsentanz von Frauen eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen und Männern auf den Kandidatenlisten und im Deutschen Bundestag zu erreichen.

Die Kommission soll unverzüglich eingesetzt werden und spätestens bis zum 30. Juni 2023 ihre Ergebnisse vorlegen. Das Nähere regelt ein vom Bundestag zu verabschiedender Einsetzungsbeschluss.

III. Alternativen

Keine.

Die Beibehaltung der jetzigen Rechtslage kommt nicht in Betracht. Sie wäre mit dem Risiko behaftet, dass die Mandatszahlen und der damit verbundene Finanzbedarf weiter steigen, die Funktionsfähigkeit des Bundestags mit mehr Mandatsträgern jedoch eher beeinträchtigt wird.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 19/14672) schlägt eine Reduzierung der Wahlkreise von derzeit 299 auf 250 vor. Das ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel und würde dazu beitragen, das Anwachsen der Größe des Deutschen Bundestages zu verringern. Hierdurch würden jedoch die Wahlkreise so groß, dass eine angemessene Repräsentation durch Wahlkreisabgeordnete nicht mehr gewährleistet sein dürfte. Gerade in Flächenländern bestünde zudem die Gefahr, dass der Kontakt zwischen Bürgerinnen und Bürgern und ihren Abgeordneten beeinträchtigt würde.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 38 Absatz 3 GG.

V. Gesetzesfolgen

Die Änderungen des Bundeswahlgesetzes haben keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand zur Folge.

Das Gesetz führt auch zu keinem zusätzlichen Aufwand für die Wahlorganisation. Ein Vollzugaufwand entsteht nur hinsichtlich der notwendigen Anpassung der für die Wahl eingesetzten Software des Bundeswahlleiters. Diese

Software, die für die IT-unterstützte Ermittlung des Wahlergebnisses eingesetzt wird, muss an das neue Verfahren der Sitzverteilung angepasst werden.

Wenn sich durch die Änderung des Verteilmechanismus die Gesamtzahl der Sitze weniger als nach dem bisherigen Recht erhöht (§ 6 Absätze 5 und 6 BWG), fallen dementsprechend nach dem Abgeordnetengesetz geringere Mehrkosten für die Amtsausstattung, Abgeordnetenentschädigung und Versorgungsansprüche weiterer Abgeordneter an, deren tatsächliches Anfallen und Höhe von künftigen Wahlergebnissen abhängt und im Vorhinein nicht quantifizierbar ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeswahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Durch die Änderung wird die Zahl der Wahlkreise mit Wirkung zum 1. Januar 2024 von 299 auf 280 reduziert.

Dadurch ändert sich das Verhältnis von Wahlkreis- und Listenmandaten, da es bei der gemäß Absatz 1 festgelegten Ausgangssitzzahl von 598 Abgeordneten verbleibt.

Durch den höheren Anteil der aus den Landeslisten zu besetzenden Sitze ist es wahrscheinlicher, dass zukünftig ein höherer Anteil der Direktmandate von der in der Wahl nach Landeslisten ermittelten Sitzzahlen abgerechnet werden können und dadurch weniger Überhangmandate ausgeglichen werden müssen.

Die Ausgangssitzzahl erhöht sich durch die nach den gesetzlichen Bestimmungen in § 6 Absatz 5 Satz 5 und in § 6 Absatz 6 Satz 5 angeordneten Sitzzahlerhöhungen.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Absatz 5 regelt, wie bisher, die Erhöhung der Gesamtsitzzahl für die endgültige Sitzverteilung in der zweiten Stufe der Sitzverteilung nach Absatz 6.

Nach Satz 1 wird die Gesamtsitzzahl so weit erhöht, bis jede Partei bei der bundesweiten Oberverteilung nach Absatz 6 Satz 1 die Summe der Sitze, die den Landeslisten dieser Partei nach Maßgabe des Absatzes 5 Sätze 2 und 3 zugeordnet sind, erhält.

Für die Ermittlung der den Landeslisten der Partei zugeordneten Sitze wird nach Satz 2 jeder Landesliste der höhere Wert aus entweder der Zahl der von der Partei im Land errungenen Wahlkreissitze oder aus dem auf ganze Sitze gerundeten Mittelwert zwischen diesen und den für die Landesliste in der ersten Stufe nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Sitzen zugeordnet. Bei dieser das Maß der notwendigen Erhöhung der Gesamtsitzzahl bestimmenden Ermittlung der den Landeslisten zuzuordnenden Sitze, wird innerhalb der Partei eine teilweise Verrechnung von Wahlkreissitzen mit Landeslistensitzen länderübergreifend möglich. Durch die Garantie der Landeslistensitze in Höhe des Mittelwertes ist sichergestellt, dass erfolgreiche Landeslisten nicht ganz ohne Listenmandate bleiben und die in der Oberverteilung der Partei zugewiesenen Sitze in der Unterverteilung nicht zur Gänze zur Anrechnung von Wahlkreissitzen derselben Partei in anderen Ländern anderen Landeslisten zugeteilt werden.

Für den Fall, dass die Summe der auf diese Weise den Landeslisten zugeordneten Sitze die Summe der für die Landeslisten dieser Partei in der ersten Stufe nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Sitze unterschreitet, garantiert Satz 3 für jede Partei bei der bundesweiten Oberverteilung nach Absatz 6 Satz 1 zumindest die Summe der für ihre Landeslisten in der ersten Stufe nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Sitze.

Für die Erhöhung der Gesamtsitzzahl ordnet Satz 4 zudem an, dass bei der Erhöhung bis zu drei nach der ersten Stufe drohende Überhangmandate, also in einem Land errungene Wahlkreissitze, die nicht nach Absatz 4 Satz 1 auf die für die Landesliste ermittelte Sitzzahl angerechnet werden können, unberücksichtigt bleiben. Die erhöhte Gesamtsitzzahl fällt darum also im Ergebnis um so viele Sitze zu niedrig für eine vollständige Anrechnung aller

Wahlkreismandate aus, dass bei der endgültigen Verteilung nach Absatz 6 im Ergebnis bis zu drei Überhangmandate entstehen. Dadurch wird die nach bisherigem Recht für den Vollaussgleich aller Überhangmandate erforderliche Bundestagsvergrößerung reduziert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

In der zweiten Stufe der Sitzverteilung werden in der Unterverteilung nach Satz 2, wie bisher, die Sitze nach der Zahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen nach dem in Absatz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren verteilt. Dabei erhält nach dem neuen Absatz 6 Satz 2 2. Halbsatz jede Landesliste mindestens die nach Absatz 5 Satz 2 für sie ermittelte Sitzzahl. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 4 ordnet an, dass nach § 5 gewonnene Wahlkreissitze einer Partei auch dann verbleiben, wenn sie die für die Partei in der Oberverteilung nach Absatz 6 Satz 1 auf der Grundlage der erhöhten Gesamtsitzzahl nach Absatz 5 ermittelte Zahl übersteigen. Dadurch erfolgt die Zuteilung der in Absatz 5 Satz 4 aus der Erhöhung der Gesamtsitzzahl und damit aus dem Ausgleich ausgenommenen bis zu drei Überhangmandate.

Der neue Satz 5 vollzieht diese über die nach Absatz 5 Satz 5 hinausgehende Erhöhung der Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1).

Zu Nummer 4 (§ 46)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 5 (§ 48)

§ 48 Absatz 1 Satz 2 trifft eine Sonderregelung für den Fall, dass ein Wahlkreisabgeordneter einer Partei mit unausgeglichenen Überhangmandaten aus dem Bundestag ausscheidet, wenn der Abgeordnete aus einem Land kommt, in dem eine Überhangmandatssituation vorlag. Durch die Änderung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc können zukünftig wieder bis zu drei Überhangmandate auftreten. Nach der endgültigen Sitzverteilung in der zweiten Stufe fallen zwar maximal drei Überhangmandate bei einer Partei an; diese lassen sich aber bei mehr Überhangsituationen einer Partei als für sie entfallenden Überhangmandate nicht ermitteln. Daher könnte jedes Direktmandat einer Partei in Ländern mit Überhangsituationen potentiell ein unausgeglichenes Überhangmandat sein. Die für diesen Fall durch das Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) in § 48 Absatz 1 Satz 2 getroffene Regelung, die durch das 22. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082) gegenstandslos wurde, wird dadurch wieder erforderlich. Der wieder eingefügte § 48 Absatz 1 Satz 2 führt dazu, dass die in § 48 Absatz 1 Satz 1 für solche Fälle grundsätzlich geregelte Nachbesetzung aus der Landesliste, für die der Abgeordnete bei der Wahl aufgetreten ist, nicht zur Anwendung kommt, wenn der Abgeordnete aus einem Land kommt, in dem eine Überhangmandatssituation vorlag, solange die betroffene Partei unausgeglichene Überhangmandate im Sinne des § 6 Absatz 6 Satz 4 erlangt hat.

Zu Nummer 6 (§ 55)

Die Vorschrift regelt die Einsetzung der Reformkommission und überträgt die Aufgabe dem Deutschen Bundestag, der unverzüglich einen entsprechenden Einsetzungsbeschluss fassen soll.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Außer der Änderung in Artikel 1 Nummer 2 tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Änderung in Artikel 1 Nummer 2 zur Reduzierung der Zahl der Wahlkreise von 299 auf 280 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Damit steht hinreichend Zeit für eine Wahlkreiseinteilung durch den Gesetzgeber zur Umsetzung von Artikel 1 Nummer 2 und einer entsprechenden Anpassung der Anlage 2 zu diesem Gesetz zu Verfügung. Vor diesem Zeitpunkt könnte eine Bundestagswahl nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 4 GG ohne Rechtsverstoß noch in den durch das 24. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) gebildeten Wahlkreisen stattfinden.

